



MITTELFRISTIGE FINANZPLANUNG

des Landes Oberösterreich
für die Finanzjahre

2022 - 2026



INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	1
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.1. <i>Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen</i>	2
2.2. <i>Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).....</i>	3
2.3. <i>Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG).....</i>	3
2.4. <i>Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)</i>	3
2.5. <i>Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 (Oö. StabG 2019)</i>	4
2.6. <i>Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017).....</i>	5
2.7. <i>Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)</i>	5
3. Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	6
3.1. <i>Konjunkturprognosen des WIFO:.....</i>	6
3.2. <i>Herbst-Prognose des IHS:</i>	7
3.3. <i>Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen</i>	8
3.4. <i>Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen</i>	9
3.5. <i>Rating des Landes.....</i>	9
4. Methodische Rahmenbedingungen	10
4.1. <i>Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015).....</i>	10
4.2. <i>Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010)</i>	10
5. Inhaltliche Rahmenbedingungen	12
5.1. <i>Allgemeine Grundsätze der „Mittelfristigen Finanzplanung“</i>	12
5.2. <i>Planungswerte der Mehrjahresplanung</i>	12
5.3. <i>Risikoszenarien</i>	13
6. Kennzahlen	14
6.1. <i>Materielles Haushaltsergebnis nach VRV 2015.....</i>	14
6.2. <i>Formale Bereichsbudgets nach VRV 2015</i>	14
6.3. <i>Multiple Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012</i>	14
7. Berichtstabellen.....	15

1. EINLEITUNG

Die vorliegende „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2022 bis 2026“ dient zur Sicherstellung der **mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung** und zur Festlegung eines glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmens** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen.

Mit dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ werden ferner Schwerpunkte gesetzt, die sich einerseits an der wirksamen Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie, an der Sicherung von Arbeitsplätzen, an der Stützung der Wirtschaft und der Förderung ihrer anschließenden Erholung orientieren, um die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie so gering wie möglich zu halten.

Andererseits sollen Zukunftsthemen wie Digitalisierung, Forschung, Umwelt und öffentlichen Verkehr mit dem Ziel eines ökologischen und digitalen Wandels forciert werden. Mit einer Forcierung in diesen Bereichen können zukunftsorientierte Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft und Wirtschaft eingeleitet und vor allem proaktiv gestaltet werden.

In Verbindung mit den Unsicherheiten für die globalen wirtschaftlichen Entwicklungen aufgrund der Auswirkungen des Krieges in der Ukraine, der internationalen Teuerungen durch steigende Energiepreise, den damit verbundenen steigenden Produktionskosten und den Ausfall von Lieferketten wird mit dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ neben den Investitionen, Schwerpunktsetzungen und Hilfsmaßnahmen auch weiterhin ein Kurs zu einer mittelfristigen Konsolidierung des Haushaltes verfolgt.

Dieser Kurs soll zur Erhaltung der Schuldentragfähigkeit und zur Erreichung der finanzpolitischen Vorgaben des Landes Oberösterreich das entsprechende Grundgerüst bereitstellen.

Die finanzpolitischen Vorgaben gemäß Vorbericht zum Voranschlag des Landes Oberösterreich lauten:

- Intergenerative Gerechtigkeit
- Einhaltung der im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 ausgewiesenen Ziele
- Beibehaltung des AA+ Ratings
- Wahrung einer risikoaversen Gebarung

Die „Mittelfristige Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2022 bis 2026“ wurde auf Grundlage der in den folgenden Punkten 2. bis 4. angeführten rechtlichen, wirtschaftlichen und methodischen Rahmenbedingungen erstellt.

2. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1. Gemeinschaftsrechtliche Rahmenbedingungen

Als Mitglied der Europäischen Union ist Österreich an die Vorgaben des EG-Vertrages sowie des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes, der Vertragsbestimmungen zur Haushaltspolitik definiert, gebunden. Insbesondere regelt der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 121, 126 und 136 die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten.

Im Speziellen sieht die Fiskalrahmenrichtlinie (Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8.11.2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedsstaaten) die Festlegung eines mittelfristigen Haushaltsrahmens vor.

Über Empfehlung der Europäischen Kommission wurde mittlerweile die aufgrund der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 aktivierte allgemeine Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspaktes auch für das Finanzjahr 2023 aktiviert.

Die Europäische Kommission begründete diesen Schritt wie folgt: ¹

„Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bedingungen für die Beibehaltung der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2023 und für ihre Deaktivierung ab 2024 erfüllt sind.

Die erhöhte Unsicherheit und die erheblichen Abwärtsrisiken, die in Bezug auf die Wirtschaftsaussichten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine bestehen, die beispiellosen Energiepreissteigerungen und die anhaltenden Störungen der Lieferketten rechtfertigen die Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel bis 2023.“

Darüber hinaus teilte die Europäische Kommission im Rahmen einer Pressemitteilung zum Europäischen Semester 2022 - Frühjahrspaket, am 23. Mai 2022 zu seinen Finanzpolitischen Leitlinien unter anderem mit:¹

„...Durch die fortgesetzte Aktivierung der allgemeinen Ausweichklausel im Jahr 2023 wird der nationalen Finanzpolitik der nötige Spielraum gegeben, um bei Bedarf umgehend reagieren zu können; gleichzeitig wird somit ein reibungsloser Übergang von der breit angelegten Unterstützung der Wirtschaft während der Pandemiezeiten hin zu einer zunehmenden Konzentration auf befristete gezielte Maßnahmen und die zur Gewährleistung der mittelfristigen Nachhaltigkeit erforderliche finanzpolitische Vorsicht sichergestellt.“

Ferner hat die Europäische Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters in den länderspezifischen Empfehlungen vom 23.05.2022 Österreich unter anderem empfohlen, eine Fiskalpolitik zu verfolgen, die darauf abzielt, mittelfristig umsichtige Haushaltspositionen zu erreichen.

¹ EK-Pressemitteilung (Europäisches Semester-Frühjahrspaket), Brüssel, 23. Mai 2022

2.2. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Artikel 13 Abs. 2 B-VG sieht vor, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anzustreben haben.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung im Hinblick auf diese Ziele zu koordinieren.

2.3. Oberösterreichisches Landes-Verfassungsgesetz (Oö. L-VG)

Gemäß Artikel 55 Abs. 7 Oö. L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jedenfalls jährlich eine mittelfristige Finanzplanung vorzulegen.

Damit wird auch eine jährliche Adaptierung bzw. Anpassung der mittelfristigen Finanzplanung aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse sichergestellt.

2.4. Österreichischer Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012)

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP 2012 ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Ferner haben nach den Bestimmungen des Art. 15 Abs. 1 ÖStP 2012 die Gebietskörperschaften die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus dem ÖStP 2012 sicherzustellen und einen glaubwürdigen, effektiven **mittelfristigen Haushaltsrahmen** entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen **festzulegen** und darüber an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten.

Im Art. 2 ÖStP 2012 ist ein System mehrfacher Fiskalregeln vorgesehen, die sämtlich bei der Haushaltsführung zu beachten sind. Gemäß Art. 4 Abs. 1 ÖStP 2012 haben die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ferner nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung **über den Konjunkturzyklus** grundsätzlich ausgeglichen oder im Überschuss zu sein.

Das Österreichische Koordinationskomitee hat einen Umlaufbeschluss hinsichtlich der Verlängerung der Allgemeinen Ausweichklausel auch auf österreichischer Ebene für 2023 in die Wege geleitet.

Der Beschlussentwurf legt zusammenfassend hinsichtlich der Auswirkungen auf die Verpflichtungen nach dem ÖStP 2012 Folgendes fest:

„Im Ergebnis bedeutet die Aktivierung und Verlängerung der allgemeinen Ausweichklausel für die ÖStP-Partner, dass die sich ergebenden Haushaltsergebnisse in den Jahren 2020 bis 2023 die Ziele des ÖStP definitionsgemäß erfüllen und somit sämtliche Fiskalregeln (insb. die Art 4, 9 und 10) des ÖStP 2012 als eingehalten gelten. Sanktionsverfahren finden daher nicht statt. Da nach dem ÖStP 2012 in den Jahren 2020 bis 2023 keine

Abweichungen festzustellen sind, erfolgen auch keine Buchungen auf dem jeweiligen Kontrollkonto. Kontrollkontobuchungen sind erst nach Auslaufen der GEC wieder vorzunehmen (Ausgangsbasis Kontrollkontostand 2019, wie vom Österreichischen Koordinationskomitee beschlossen).

Das Österreichische Koordinationskomitee hält fest, dass es durch den ggst. Beschluss zu keiner Änderung der geltenden Kostentragungsregelungen kommt.“

Ferner wurde seitens der Europäischen Kommission im Rahmen seiner finanzpolitischen Leitlinien in Aussicht gestellt, zeitgerecht vor Deaktivierung der Ausweichklausel eine Orientierung im Hinblick auf mögliche Änderungen in der wirtschaftspolitischen Steuerung vorzulegen.

Änderungen der europäischen Regelungen können und werden eine Evaluierung sowie allenfalls einen Anpassungsbedarf auf österreichischer Ebene nach sich ziehen. Der ÖStP 2012 sieht für so einen Fall vor, dass die Vereinbarungspartner (Finanzausgleichspartner) in diesem Fall Verhandlungen über die Anpassung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufnehmen.

2.5. Oö. Stabilitätssicherungsgesetz 2019 (Oö. StabG 2019)

Die Zielsetzung nach § 1 des Oö. StabG 2019 sieht vor, dass das Land Oberösterreich bei seiner Haushaltsführung nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte anstrebt und sich zur Notwendigkeit einer nachhaltigen Absicherung der Finanzstabilität durch die verbindliche Vermeidung einer Nettoneuverschuldung (Nettoneuverschuldungsverbot) bekennt.

Paragraf 2 des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes 2019 (Oö. StabG 2019) legt fest, dass dieses Landesgesetz nicht anzuwenden ist:

- auf den Vollzug und die Bewertung des Rechnungsabschlusses von Finanzjahren, in denen das Land Oberösterreich von der COVID-19-Pandemie betroffen ist und in denen COVID-19 durch die WHO als Pandemie eingestuft wird,
- auf die Mittel, die vom Landtag für die Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt werden.

Aus derzeitiger Sicht ist mit einer Beendigung der Einstufung von COVID-19 als Pandemie frühestens im Jahr 2023 zu rechnen, womit sodann das Oö. Stabilitätssicherungsgesetz ab dem Finanzjahr 2024 wieder anzuwenden wäre.

Allfällige Änderungen auf europäischer sowie österreichischer Ebene im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung nach der voraussichtlichen Deaktivierung der Allgemeinen Ausweichklausel im Jahr 2024 (siehe Pkt. 2.4. „Österreichischer Stabilitätspakt 2012“) werden auch eine Evaluierung und allfällige Adaptierung bzw. Neubewertung des Oö. Stabilitätssicherungsgesetzes erforderlich machen.

2.6. Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017)

Rund 70 % der Einnahmen des oberösterreichischen Landesbudgets werden direkt oder indirekt bundesgesetzlich durch das Finanzausgleichsgesetz bzw. damit zusammenhängenden Gesetzen (z.B. Katastrophenfondsgesetz, Pflegefondsgesetz) und Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG normiert.

Haupteinnahmequelle stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar, deren Aufteilung im Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) geregelt ist und deren Höhe wesentlich von den zugrundeliegenden Steuergesetzen abhängig ist.

Das FAG 2017 war ursprünglich einschließlich 2021 befristet, mit Beschluss vom 20.01.2022 wurde festgelegt, dass dieses Finanzausgleichsgesetz bis einschließlich 2023 Gültigkeit hat.

Das FAG 2017 bleibt im Falle einer nicht zeitgerechten gesetzlichen Verlängerung bzw. eines nicht zeitgerechten Neuabschlusses solange in Kraft, bis es durch eine neue gesetzliche Regelung ersetzt wird.

Eine Koppelung an den Österreichischen Stabilitätspakt 2012 besteht insofern, als dieser gemäß Art. 28 Abs. 6 Z. 2 außer Kraft tritt, wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung oder die Pflegefinanzierung oder die 24-Stunden-Pflege ohne eine von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

2.7. Oö. Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz (Oö. FGSVG)

Das Oö. FGSVG regelt, dass die Rechtsträger Land Oberösterreich, Städte und Gemeinden sowie sonstige Rechtsträger der Teilsektoren S.1312 (Länder), S.1313 (Gemeinden) und S.1314 (Sozialversicherung) im Sinn des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010), wenn für die Regelung ihrer Organisation der Landesgesetzgeber zuständig ist, ihre Finanzgebarung risikoavers ausrichten müssen.

Sie müssen die mit der Finanzgebarung notwendigerweise verbundenen Risiken, insbesondere die Risikoarten Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Reputations-, Rechts- und operationelles Risiko, auf ein Mindestmaß beschränken.

Die Minimierung der Risiken ist stärker zu gewichten als die Optimierung der Erträge oder Kosten.

3. WIRTSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

3.1. Konjunkturprognosen des WIFO:

Über die mittelfristige Konjunkturprognose des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) wird im Budgetbericht 2023 der Bundesregierung vom Oktober 2022 ausgeführt:²

„Das WIFO hat im Oktober 2022 eine kurz- und eine mittelfristige Konjunkturprognose für Österreich erstellt, welche der Budgeterstellung zugrunde lag. Nach einer Erholung der Wirtschaft im Vorjahr wird die Wirtschaftsleistung im Jahr 2022 voraussichtlich um kräftige 4,8% wachsen.

Während die wirtschaftliche Erholung im Jahr 2021 vor allem von der günstigen Industriekonjunktur geprägt war, kann ein erheblicher Teil der diesjährigen Wachstumsrate auf die Erholung im Bereich der Marktdienstleistungen zurückgeführt werden. Im kommenden Jahr wird sich die Konjunkturdynamik verlangsamen und für das Gesamtjahr 2023 wird mit einer knapp positiven Wachstumsrate von 0,2% gerechnet.

Für die mittelfristige Sicht von 2023 bis zum Jahr 2026 sieht das WIFO – bei einem durchschnittlichen Potentialwachstum von 1,1% (EK-Methode) - die jährliche Wachstumsrate Österreichs bei durchschnittlich 0,9%. Im Jahr 2024 soll die heimische Wirtschaftsleistung um 1,0% zulegen.

Für die Jahre 2025 und 2026 werden Wachstumsraten von 1,1% bzw. 1,2% erwartet. Die Differenz zwischen Potentialoutput und tatsächlicher Wirtschaftsleistung (Outputlücke) beträgt laut EK-Methode +1,2% im Jahr 2022. Gemäß Methode der EK schließt sich die Outputlücke im Jahr 2023.“

Am 7. Oktober 2022 wurde vom WIFO ferner eine aktualisierte Wirtschaftsprognose für 2022 und 2023 vorgestellt:³

*„Stagflation in Österreich
Prognose für 2022 und 2023*

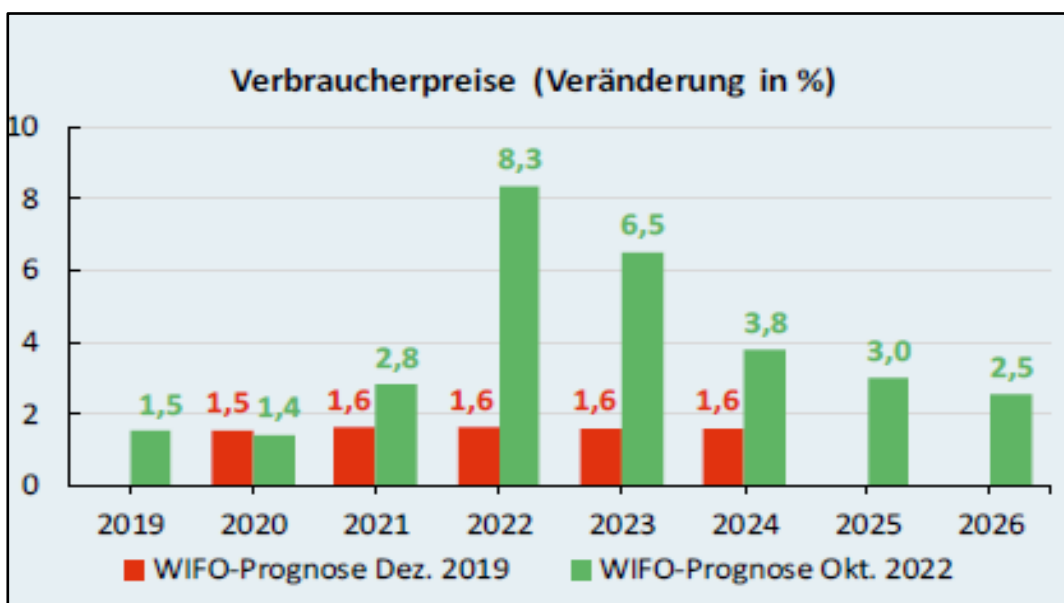
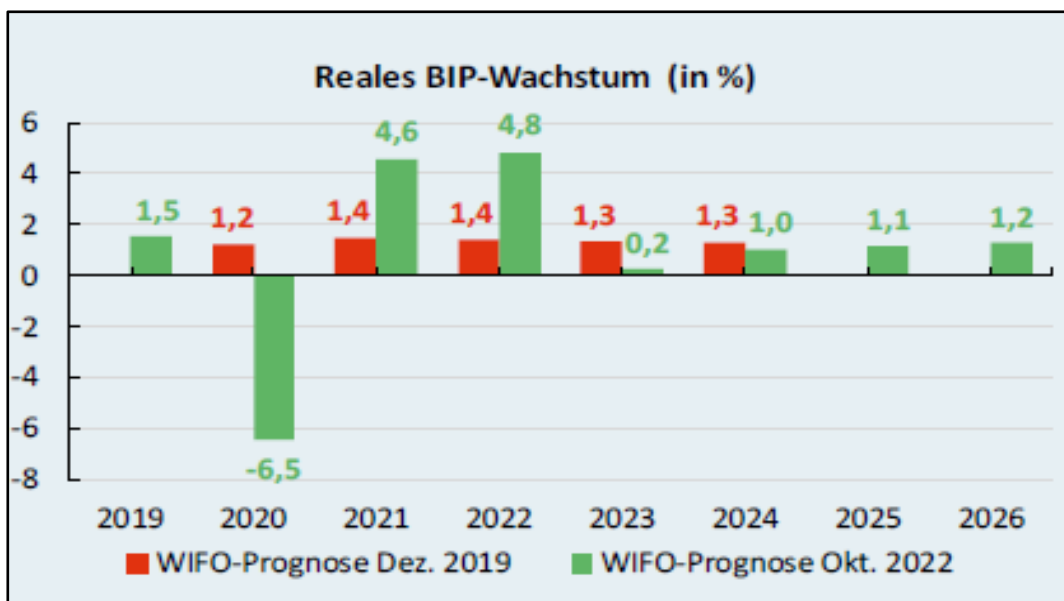
Nach der kräftigen Expansion im 1. Halbjahr 2022 befindet sich die österreichische Volkswirtschaft mittlerweile in einer Abschwungphase. Die Konjunkturabschwächung betrifft sämtliche Wertschöpfungsbereiche; das verarbeitende Gewerbe dürfte sogar in eine Rezession schlittern.

Das reale BIP wird 2022 um voraussichtlich 4,8% wachsen und im Folgejahr in etwa stagnieren (2023 +0,2%). Da die Inflation auch 2023 hoch bleibt, steuert Österreichs Wirtschaft erstmals seit den 1970er-Jahren auf eine Stagflation zu.“

² Budgetbericht 2023, Bericht der Bundesregierung, Wien, Oktober 2022

³ WIFO-Konjunkturprognose 3/2022, Oktober 2022

Die Veränderung der Erwartungen hinsichtlich des realen BIP-Wachstums sowie der Verbraucherpreise hat sich zwischen Dezember 2019, also vor Beginn der COVID-19-Pandemie, und Oktober 2022 wie folgt verändert: ⁴



3.2. Herbst-Prognose des IHS: ⁵

Das Institut für Höhere Studien hat in seiner Herbst-Prognose festgehalten:

„Der durch den Krieg gegen die Ukraine verstärkte drastische Anstieg der Inflation und die hohe Unsicherheit bremsen die Expansion der Weltwirtschaft. Die österreichische Volkswirtschaft dürfte aufgrund des äußerst kräftigen Wachstums in der ersten Jahreshälfte im laufenden Jahr trotzdem um 4,7 % zulegen.“

⁴ Budgetbericht 2023, Bericht der Bundesregierung, Wien, Oktober 2022

⁵ Herbst-Prognose der österreichischen Wirtschaft, Institut für Höhere Studien, 7. Oktober 2022

Für das kommende Jahr wird nur noch ein Wachstum von 0,3 % erwartet. Getrieben von den hohen Energiepreisen und in Einklang mit der internationalen Entwicklung dürfte die heimische Inflationsrate heuer im Jahresdurchschnitt 8,5 % betragen und mit 6,8 % auch im nächsten Jahr sehr hoch bleiben.

Die Arbeitslosenquote wird voraussichtlich von 6,4 % heuer auf 6,7 % im kommenden Jahr ansteigen. Die Fiskalpolitik ist weiterhin expansiv, zusätzliche Belastungen des Budgets sollten aus Sicht des Instituts aber vermieden werden.“

3.3. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Entsprechend dem Budgetbericht 2023 der Bundesregierung stellt sich die Mittelfristprognose des WIFO (Oktober 2022), die als Grundlage für diese „Mittelfristige Finanzplanung“ herangezogen wurde, wie folgt dar: ⁶

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen		WIFO Oktober 2022					
		2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bruttoinlandsprodukt							
real	Veränd. in %	4,6	4,8	0,2	1,0	1,1	1,2
nominell	Veränd. in %	6,6	11,1	6,0	5,2	4,2	3,7
nominell	in Mrd. €	406,2	451,3	478,3	503,1	524,0	543,6
Outputlücke	in % des BIP	-1,90	1,23	0,04	0,03	0,01	0,00
Verbraucherpreise	Veränd. in %	2,8	8,3	6,5	3,8	3,0	2,5
Lohn- und Gehaltssumme	brutto	4,8	6,6	7,5	7,2	5,0	3,9
Konsumausgaben p. Haushalte	nominell	7,1	12,4	7,6	5,3	4,3	3,8
Arbeitsmarkt							
Arbeitslosen-Quote, national	in %	8,0	6,4	6,7	6,7	6,7	6,5
Registrierte Arbeitslose	in Tsd. Pers	331,7	266,7	281,7	285,6	285,2	280,2
Unselbstständig aktiv Beschäftigte	Veränd. in %	2,5	2,7	0,5	0,7	0,8	0,9

(Quelle: Statistik Austria, WIFO-Konjunkturprognose Oktober 2022)

Ein Vergleich der Prognosen verschiedener Institute und Organisationen zeigt die kurzfristigen Veränderungen aufgrund der Unsicherheiten im globalen Umfeld: ⁷

	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Reales BIP-Wachstum, in %						
WIFO-Okt	4,6	4,8	0,2	1,0	1,1	1,2
EK - Sommer	4,8	3,7	1,5	-	-	-
OeNB - Jun	4,9	3,8	1,9	1,9	-	-
IHS - Okt	4,6	4,7	0,3	-	-	-
Fiskalrat	-	-	-	-	-	-

(Quellen: WIFO, Oktober 2022; EK-Frühjahrsprognose 2022; EK-Sommerprognose 2022)

⁶ Budgetbericht 2023, Bericht der Bundesregierung, Wien, Oktober 2022

⁷ Strategiebericht 2023 bis 2026, Bericht der Bundesregierung, Wien, Oktober 2022

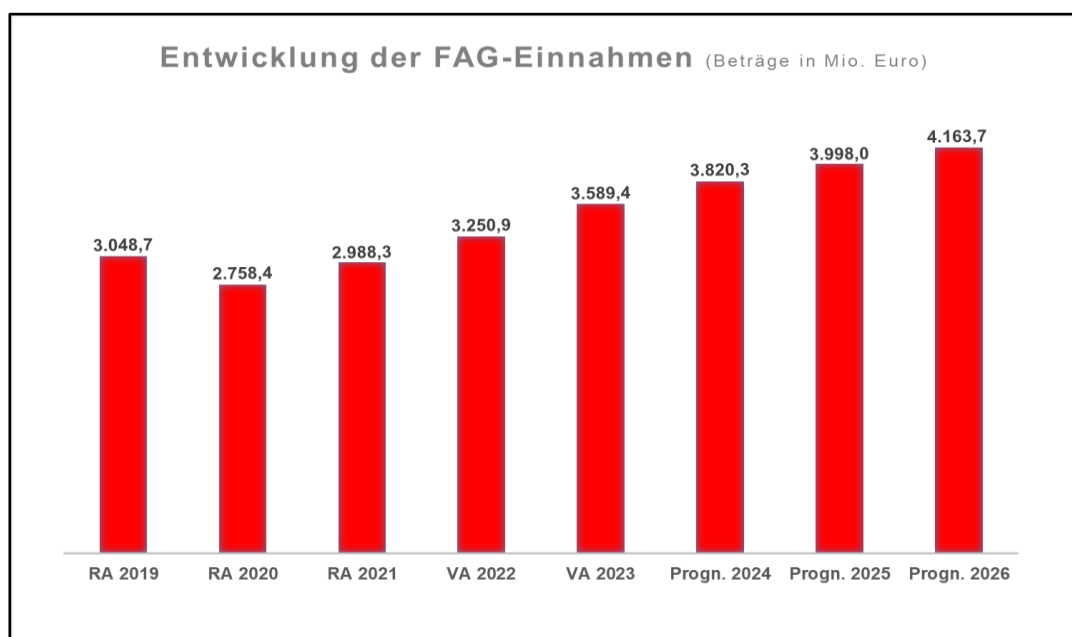
3.4. Entwicklung und Prognose der wesentlichen FAG-Einnahmen

Für die Planung der Ertragsanteile steht eine mittelfristige Prognose des Bundesministeriums für Finanzen (auf der Grundlage des Bundesvoranschlags-Entwurfes unter Berücksichtigung der Mittelfristprognose des WIFO vom Oktober 2022) zur Verfügung. Diese stützt sich auf die Wirtschaftsprognosen, in denen aber auch auf die gegebenen erheblichen Prognoserisiken hingewiesen wird.

Positiv auf die Einzahlungen wirken sich die gute Arbeitsmarktlage gemäß der WIFO-Konjunkturprognose sowie die Entwicklung der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer aus.

Mittelfristig dämpfen u.a. die Abschaffung der kalten Progression und die Entlastung durch die vom Bund im letzten Jahr beschlossene ökosoziale Steuerreform die Dynamik der Einzahlungen.

Für den vorliegenden Planungszeitraum wurde von einem Weiterbestand des derzeitigen Finanzausgleichs ausgegangen. Im Hinblick auf die geopolitischen Unsicherheiten wurde gegenüber der Ertragsanteile-Prognose des Bundesministeriums für Finanzen jedoch eine jährliche Risikovorsorge vorgenommen.



3.5. Rating des Landes

Standard and Poor's (S&P) hat am 20. Mai 2022 das Rating des Landes Oberösterreich mit AA+ bestätigt. Den Ausblick, der auf Grund der pandemiebedingten erheblichen Einnahmehausfälle und der Maßnahmen zur Stimulation der regionalen Wirtschaft (OÖ Plan) auf negativ gesetzt wurde, revidiert S&P wieder auf stabil.

Die budgetäre Entwicklung verläuft so wie S&P das erwartet hat und S&P geht von einer Konsolidierung des Landesbudgets und damit einer Reduktion des

Schuldenstandes aus. Die Einnahmenezuwächse erlauben diese Stabilisierung der Schuldenentwicklung.

Die Verschuldung wird vergleichsweise gering bleiben, und zwar unter 40 % der laufenden Einnahmen. Mit diesen Annahmen bestätigt S&P nicht nur das bestmögliche Rating des Landes Oberösterreich, sondern setzt den Ausblick auch wieder auf stabil.

4. **METHODISCHE RAHMENBEDINGUNGEN**

4.1. **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)**

Die VRV 2015 regelt Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Ländern und Gemeinden.

Auf dieser Grundlage wird dieser „Mittelfristigen Finanzplanung“ eine Darstellung über den Gesamthaushalt (Finanzierungsrechnung) für die einzelnen Jahre auf erster MVAG-Ebene (Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen) entsprechend § 6 Abs. 4 VRV 2015 als Anlage 1 angeschlossen.

Darüber hinaus folgt diese „Mittelfristige Finanzplanung“ in ihrer Darstellung dem Voranschlag des Landes Oberösterreich. Dementsprechend wird ein „Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)“ gemäß § 6 Abs. 3 Z. 2 VRV 2015 als Anlage 2 angeschlossen.

Hinsichtlich der Definition für einen **Haushaltsausgleich (Haushaltsüberschuss bzw. Haushaltsabgang)** ist im Rahmen der VRV 2015 Folgendes zu beachten:

Beim Finanzierungshaushalt ist hinsichtlich seiner Ausgeglichenheit in einen materiellen und formalen Haushaltsausgleich zu differenzieren.⁸

Der **materielle Haushaltsausgleich** zielt dabei auf einen Ausgleich der Auszahlungen ohne Nettokreditaufnahme ab (Nettofinanzierungssaldo ≥ 0). Der **formale Haushaltsausgleich** ist insofern definiert, dass ein sich aus der operativen und investiven Gebarung ergebender Finanzierungsbedarf durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem „Geldfluss der Finanzierungstätigkeit“ formal ausgeglichen werden kann.

4.2. **Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung 2010 (ESVG 2010)**

Zur Verwirklichung der Ziele des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion, werden statistische Instrumente benötigt, die den Organen der Union, den Regierungen, den Akteuren in der Wirtschaft und im Sozialbereich sowie den Analysten eine Reihe harmonisierter und zuverlässiger Statistiken liefern, auf die diese ihre Entscheidungen stützen können.

⁸ ÖHW Jahrgang 60 (2016) - Heft 4; em.o.Univ.-Prof. Dkfm. Dr. Reinbert Schauer (Schauer, Reinbert (2016),

Die Grundlagen für diese statistischen Instrumente sind im Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) geregelt. Dabei handelt es sich um eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013. Diese Verordnung umfasst verbindliche Regeln zur Methodik, mit denen die Vergleichbarkeit der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen gewährleistet werden soll.

Die ESGV-2010-Konzepte dienen primär der Beschreibung des Wirtschaftskreislaufs **in monetären, tatsächlich beobachtbaren Kategorien**. Im ESGV 2010 werden **sämtliche Transaktionen in Geldeinheiten ausgewiesen**.

Ergänzend wurde zur Umsetzung des ESGV 2010 am 2. August 2019 das „**Manual on Governments Deficit and Debt** (Handbuch über öffentliches Defizit und Schuldenstand)“ veröffentlicht.

Das ESGV 2010 geht von einer Staatsdefinition aus, wonach zum Sektor Staat alle Institutionen gehören, die Dienstleistungen für die Allgemeinheit erbringen, sich hauptsächlich aus Steuern und Abgaben finanzieren, oder deren Mittel hauptsächlich aus staatlichen Zuwendungen kommen.

Die demnach in den Zuständigkeitsbereich des Landes Oberösterreich fallenden Einheiten nach ESGV 2010 gemäß Statistik Austria stellen sich wie folgt dar:⁹

*Anton Bruckner Privatuniversität
BEG Bruckner-Universität Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH
Biomed Trainingszentrum GmbH
Business Upper Austria - OÖ Wirtschaftsagentur GmbH
FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH
FH OÖ IT GmbH
Kepler Universitätsklinikum GmbH
Landes-Immobilien GmbH Oberösterreich
Linz Center of Mechatronics GmbH
Musiktheater Linz GmbH
Nationalpark Oberösterreich Kalkalpen GmbH
Oberösterreichische Gesundheitsholding GmbH
OÖ Landesholding GmbH
OÖ Landes-Kultur GmbH
OÖ Theater und Orchester GmbH
OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG
Regionalmanagement Oberösterreich GmbH
Research Center for Non Destructive Testing GmbH
Upper Austrian Research GmbH*

⁹ Homepage Statistik Austria, Guglgasse 13, 1110 Wien, Einheiten des Öffentlichen Sektors gemäß ESGV-Stand 31.03.2022

5. INHALTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

5.1. Allgemeine Grundsätze der „Mittelfristigen Finanzplanung“

Als **Haushaltsziel** für den mittelfristigen Haushaltsrahmen des Kernhaushalts wird die Einhaltung des jeweils prognostizierten **Nettofinanzierungssaldos** (materieller Haushalt) gemäß VRV 2015 festgelegt.

Unter **Haushaltsrahmen** sind die Auszahlungen und Einzahlungen im Gesamten zu verstehen (formaler Haushalt).

Aus diesem mittelfristigen **Haushaltsrahmen** können keine rechtlichen Verpflichtungen von oder gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die dargestellten Beträge ersetzen weder Genehmigungen für Einzelprojekte noch begründen sie Mehrjahresverpflichtungen gemäß § 21 Abs. 4 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich.

Diese „Mittelfristige Finanzplanung“ stellt daher auch kein Präjudiz für die vom Oö. Landtag für die jeweiligen Finanzjahre herbeizuführenden Beschlüsse betreffend einen Voranschlag des Landes Oberösterreich dar.

Bei der Erstellung der Voranschläge des Landes Oberösterreich hat der Landesfinanzreferent bzw. die Landesregierung jedoch auf die Einhaltung des Haushaltsrahmens entsprechend der jeweils aktuellen „Mittelfristigen Finanzplanung“ Bedacht zu nehmen.

5.2. Planungswerte der Mehrjahresplanung

Die **Planungswerte** für den Haushaltsrahmen wurden für die Finanzjahre ab 2024 ausgehend vom Voranschlag für das Finanzjahr 2023 auf Grundlage nachstehender Parameter erstellt:

Die prozentuellen Steigerungen wurden jährlich entsprechend der mittelfristigen Wirtschaftsprognose des WIFO (Pkt. 3.3.) sowohl für die Einzahlungen als auch Auszahlungen mit dem durchschnittlichen Verbraucherpreisindex (VPI) angesetzt. Davon abweichend wurden Veränderungen in folgenden Bereichen gesondert berechnet und angesetzt:

- Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich bzw. den damit zusammenhängenden Gesetzen und Vereinbarungen wurden auf Basis der Ertragsanteile-Prognose des Bundesministeriums für Finanzen gem. Pkt. 3.4. angesetzt.
- Auszahlungen betreffend Personal wurden mit den prognostizierten Steigerungen der Lohn- und Gehaltssummen gem. Pkt. 3.3. berücksichtigt.
- Die Betriebsabgangsdeckung der Fondskrankenanstalten wurde mit einer kontinuierlichen Steigerung von +4,0 % jährlich, unabhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung, angesetzt.

5.3. Risikoszenarien

Verschiedene Umstände können sich im laufenden bzw. zukünftigen Haushaltsvollzug bzw. bei der Budgeterstellung direkt oder indirekt auf den Haushaltsrahmen sowie das Haushaltsziel auswirken.

Diesen Umständen ist jeweils im Zuge der nächstfolgenden Vorlage der „Mittelfristigen Finanzplanung“ sowie bei der jährlichen Budgeterstellung von der Landesregierung Rechnung zu tragen.

Mögliche Szenarien, die sich auf den Haushaltsrahmen bzw. Nettofinanzierungssaldo auswirken können:

- Unvorhergesehene Ereignisse auf nationaler und/oder internationaler Ebene mit entsprechenden Auswirkungen auf das wirtschaftliche und/oder gesellschaftliche Umfeld mit nachhaltigen Konsequenzen für die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte.
- Einmalmaßnahmen (insbesondere Katastrophen) mit einem vorübergehenden Budgeteffekt ohne dauerhafte Änderung der Budgetsituation in Einnahme und/oder Ausgabe mit einem Volumen von mindestens 0,1 % des BIP (gemäß den Bestimmungen des ÖStP 2012)
- Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf europäischer und internationaler Ebene.
- Änderungen im Rahmen der Auslegung des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes und Epidemie-Gesetzes 1950 (EpiG).
- Steuerstrukturreformen des Bundes mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Änderungen des Finanzausgleichs sowie der Zuständigkeiten innerhalb der Gebietskörperschaften mit Auswirkungen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
- Ein allfälliger zusätzlicher Liquiditätsbedarf im Zusammenhang mit den veräußerten/eingelösten Wohnbauförderungsdarlehen für die Jahre 2023 bis 2026 im Gesamtausmaß von 731,4 Mio. Euro.

6. KENNZAHLEN

6.1. Materielles Haushaltsergebnis nach VRV 2015

Das **materielle Haushaltsergebnis (= Nettofinanzierungssaldo)** stellt sich für die einzelnen Jahre wie folgt dar (Details siehe Anlage 1 und 2):

	VA 2022*	VA 2023	MFP 2024	MFP 2025	MFP 2026
Einzahlungen	7.651,5	7.920,4	8.126,3	8.460,2	8.764,1
Auszahlungen	7.799,8	8.010,7	8.320,1	8.619,6	8.885,9
Nettofinanzierungssaldo	-148,3	-90,3	-193,8	-159,4	-121,7

(*VA 2022 inkl. Nachtragsvoranschlag 2022, Beträge in Mio. Euro)

Die Bedeckung des jeweils jährlich ausgewiesenen Nettofinanzierungssaldos wird in Abhängigkeit der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden liquiden Mittel durch eine Aufnahme von Finanzschulden erfolgen.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Planungen wird sich der Stand der Finanzschulden des Landes Oberösterreich gem. § 32 Abs. 1 und 2 VRV 2015 auf Basis der Annahme, dass sämtliche prognostizierten Nettofinanzierungssalden mittels Darlehensaufnahme finanziert werden müssen, zum Jahresende (31.12.) wie folgt darstellen:

31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
1.191,2	1.191,2	1.281,7	1.475,5	1.634,9	1.756,6

(Beträge in Mio. Euro)

6.2. Formale Bereichsbudgets nach VRV 2015

Ein Zusammensatz für die beim Land Oberösterreich verwendeten Bereichsbudgets ist als Anlage 2 angeschlossen.

Die Summen beinhalten alle Ein- und Auszahlungen des materiellen Haushalts, die für die Berechnung des Nettofinanzierungssaldos erforderlich sind.

6.3. Multiple Fiskalregeln nach dem ÖStP 2012

Wie in der Einleitung zur „Mittelfristigen Finanzplanung des Landes Oberösterreich für die Finanzjahre 2022 bis 2026“ unter Pkt. 2.5. bereits ausgeführt, erfüllen die sich ergebenden Haushaltsergebnisse bis einschließlich 2023 die Stabilitätsziele und somit gelten alle Fiskalregeln des ÖStP 2012 als eingehalten.

Aus derzeitiger Sicht ist für die Zeit ab 2024 davon auszugehen, dass nach Deaktivierung der „Allgemeinen Ausweichklausel die derzeit ausgesetzten Fiskalregeln nicht ohne entsprechende Evaluierung und Anpassung wieder in Kraft gesetzt werden.

Dazu wurde, wie in Pkt. 2.1. und 2.4. bereits erwähnt, seitens der Europäischen Kommission in Aussicht gestellt, zeitgerecht vor Deaktivierung der Ausweichklausel eine Orientierung im Hinblick auf mögliche Änderungen in der wirtschaftspolitischen Steuerung vorzulegen.

Eine realistische Darstellung der Stabilitätsziele und somit eine Feststellung hinsichtlich Einhaltung der Stabilitätsziele ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

7. BERICHTSTABELLEN

Anlage 1:

Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)
auf erster Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen-Ebene

Anlage 2:

Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)
Finanzierungshaushalt

ANLAGEN

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT		
MVAG Ebene	MVAG Code	Bezeichnung
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)

Anlage 1 - Finanzierungshaushalt gem. VRV 2015 (Nettofinanzierungssaldo)

FINANZIERUNGSHAUSHALT					
Voranschlag 2022*	Voranschlag 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	
4.420.950.600	4.556.510.300	4.733.975.000	4.955.915.400	5.157.136.000	
3.159.553.700	3.296.675.600	3.322.523.000	3.432.434.500	3.533.325.000	
49.541.800	42.885.400	44.514.700	45.850.100	46.996.300	
7.630.046.100	7.896.071.300	8.101.012.700	8.434.200.000	8.737.457.300	
2.301.187.200	2.415.747.100	2.556.263.000	2.663.612.900	2.752.734.200	
914.173.100	921.060.400	956.973.900	987.353.400	1.013.917.900	
3.625.390.300	3.866.442.900	3.964.473.500	4.098.040.200	4.223.396.600	
8.251.300	13.635.900	14.159.200	14.583.200	14.947.200	
6.849.001.900	7.216.886.300	7.491.869.600	7.763.589.700	8.004.995.900	
781.044.200	679.185.000	609.143.100	670.610.300	732.461.400	
690.400	683.200	708.600	729.800	747.900	
20.361.700	23.263.800	24.146.700	24.871.100	25.493.000	
400.000	400.000	415.200	427.600	438.300	
21.452.100	24.347.000	25.270.500	26.028.500	26.679.200	
73.754.400	120.673.600	125.271.800	129.031.300	132.254.300	
131.596.700	142.736.800	148.161.800	152.606.900	156.421.800	
745.450.700	530.429.000	554.748.100	574.407.900	592.213.700	
950.801.800	793.839.400	828.181.700	856.046.100	880.889.800	
-929.349.700	-769.492.400	-802.911.200	-830.017.600	-854.210.600	
-148.305.500	-90.307.400	-193.768.100	-159.407.300	-121.749.200	

*VA 2022 inkl. Nachtragsvoranschlag 2022

**Anlage 2 - Zusammensetzung nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)
Finanzierungshaushalt**

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Einzahlungen

Bereichs- budget	Bezeichnung
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
3	Kunst, Kultur und Kultus
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
5	Gesundheit
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr
7	Wirtschaftsförderung
8	Dienstleistungen
9	Finanzwirtschaft
Summe	Auszahlungen

Anlage 2 - Zusammensatz nach Bereichsbudgets (Haushaltsgruppen)
Finanzierungshaushalt

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2022*	Voranschlag 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
EINZAHLUNGEN				
185.209.000	193.093.600	199.567.200	205.981.800	211.491.500
0	0	0	0	0
1.414.234.600	1.493.146.500	1.549.867.700	1.596.362.400	1.636.268.800
32.029.600	31.301.300	32.978.800	34.276.700	35.360.200
354.533.800	398.223.100	413.353.000	425.753.000	436.396.200
1.242.549.100	1.351.035.200	1.431.321.200	1.497.247.600	1.556.017.600
57.205.800	60.060.400	62.341.700	64.211.300	65.816.300
1.381.000	2.820.000	2.927.100	3.014.800	3.090.200
1.211.100	1.340.600	1.390.200	1.431.700	1.467.400
4.363.144.200	4.389.397.600	4.432.536.300	4.631.949.200	4.818.228.300
7.651.498.200	7.920.418.300	8.126.283.200	8.460.228.500	8.764.136.500

FINANZIERUNGSHAUSHALT				
Voranschlag 2022*	Voranschlag 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
AUSZAHLUNGEN				
792.196.200	854.082.100	899.731.600	935.012.700	964.477.200
23.431.300	25.270.800	26.231.900	27.019.300	27.694.600
1.900.811.000	2.001.952.500	2.079.399.100	2.142.540.100	2.196.643.700
214.150.100	215.967.500	227.411.500	236.264.100	243.660.200
1.254.795.700	1.339.540.000	1.364.657.900	1.407.693.600	1.445.794.400
2.158.552.600	2.231.477.200	2.320.435.600	2.419.797.400	2.512.127.900
499.194.900	549.210.800	572.955.100	591.952.700	608.077.500
254.894.700	289.584.400	300.594.100	309.613.900	317.353.500
16.836.400	21.802.200	22.638.200	23.316.700	23.899.200
684.940.800	481.838.200	505.996.300	526.425.300	546.157.500
7.799.803.700	8.010.725.700	8.320.051.300	8.619.635.800	8.885.885.700

*VA 2022 inkl. Nachtragsvoranschlag 2022